

Für wen gilt die Nachweispflicht?

Folgende Einrichtungen unterliegen dem Masernschutzgesetz:

Art der Einrichtung	Zielgruppe	Spezifikation
Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG	Tätige und Betreute	<ul style="list-style-type: none"> • Kindertageseinrichtungen • Kinderhorte • erlaubnispflichtige Kindertagespflege (§ 43 Absatz 1 SGB VIII) • Schulen • sonstige Ausbildungseinrichtungen
Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 4 IfSG	Tätige und Betreute	Kinderheime
Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG	Tätige und Untergebrachte	Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtigen und Spätaussiedlern
Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG	Tätige	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenhäuser • Einrichtungen für ambulantes Operieren • Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt • Dialyseeinrichtungen • Tageskliniken • Entbindungseinrichtungen • Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in diesen Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind • Arztpraxen, Zahnarztpraxen • Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe • Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden • ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen • Rettungsdienste